

Der Gastkommentar

Steuerfreie Abgeordnetenpauschale

Das Gutachten des Bonner Staatsrechtlers **Prof. Dr. Christian Waldhoff** zur steuerfreien Kostenpauschale der Abgeordneten des **Deutschen Bundestages** (vgl. **'steuertip'** 12/07) zeigt vor allem eins: Es gibt keine nachvollziehbaren Argumente für die Beibehaltung dieses steuerfreien Zweiteinkommens. Auffällig ist, daß **Waldhoff** nicht etwa die zehn **BFH**-Fragen (vgl. **'steuertip'** 42/06) im einzelnen abarbeitet. Er referiert zunächst umfassend über unstrittige Grundsätze. Dann plötzlich behauptet er, das Amt des Abgeordneten sei mit einem Beruf nicht vergleichbar. Die verfassungsrechtlichen Probleme spricht er hingegen nicht an. Dabei sind sie offensichtlich:



Warum keine Privilegierung? Weil diese die anderen Steuerbürger diskriminiert. Die Gleichmäßigkeit der Steuerbelastung nach dem Maßstab finanzieller Leistungsfähigkeit duldet keine Bevorzugung nach einem wie auch immer gearteten Abgeordnetenstatus. Zu besteuern ist ein bestimmtes Jahreseinkommen, egal aus welcher Amts- oder Berufsquelle es stammt.

Warum eine Einzelauflistung der Kosten? Weil dies von allen anderen Steuerbürgern auch verlangt wird. Auch Unternehmer haben diverse Geheimhaltungspflichten, gleichwohl müssen sie dem Finanzamt gegenüber ihre Betriebsausgaben nachweisen. Selbst Richter beim **BFH** und beim **BVerfG** müssen sich bei ihrer eigenen Steueranmeldung von der Finanzverwaltung überprüfen lassen. Geschützt werden sie – wie alle anderen Steuerpflichtigen auch – durch das Steuergeheimnis.

Warum keine (Voll-)Pauschalierung? Selbstverständlich kann dem Abgeordneten die allgemeine Werbungskostenpauschale in Höhe von 920 € pro Jahr zugestanden werden. Darüber hinausgehende Berufsausgaben sollte er – wie andere Erwerbstätige auch – belegen müssen. Eine steuerfreie Pauschale von jährlich 44.640 € für angebliche, aber nicht nachzuweisende Kosten ist unter keinem Gesichtspunkt zu rechtfertigen.

Mein Fazit: Mit der Beauftragung eines Gutachters beweist der **Deutsche Bundestag**, daß er offensichtlich auch unter Zuhilfenahme des steuerlichen Sachverständigen des **Bundesfinanzministeriums** und des wissenschaftlichen Dienstes der **Bundestagsverwaltung** nicht in der Lage ist, die vom **BFH** gestellten zehn (kritischen) Fragen zu beantworten. Ein Armutszeugnis!



Dr. Michael Balke
Richter am FG Niedersachsen